

BGer 7B_1419/2025 vom 12. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1419_2025

FR: TF 7B_1419/2025 du 12 février 2026

IT: TF 7B_1419/2025 del 12 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 1. Dezember 2025 trat das Obergericht des Kantons Graubünden nicht auf die Beschwerde der Beschwerdeführer gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 4. September 2025 ein. Die Beschwerdeführer gelangten dagegen mit Beschwerde in Strafsachen vom 25. Dezember 2025 (Postaufgabe) an das Bundesgericht.

E. 2

Diese Eingabe bezieht sich über weite Teile nicht auf den durch die angefochtene Verfügung bestimmten Prozessgegenstand, worauf von vornherein nicht einzutreten ist (BGE 142 I 155 E. 4.4.2; 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2). Soweit sie sich alsdann auf diesen bezieht, werden die Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde an das Bundesgericht offensichtlich nicht erfüllt (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 142 III 364 E. 2.4). Auf die Beschwerde ist daher mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit und intern zu gleichen Teilen aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Den finanziellen Verhältnissen der Beschwerdeführer ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

E. 4

Der Beschwerdeführer 1 ist bereits mit mehreren Eingaben an das Bundesgericht gelangt, die offensichtlich nicht den formellen Anforderungen entsprachen und auf die daher nicht einzutreten war. Er wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass querulatorische und rechtsmissbräuchliche Beschwerden unzulässig sind und das Bundesgericht nicht auf solche eintritt (vgl. Art. 42 Abs. 7 und Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.